

**Satzung des
Gadderbaumer Turnvereins
von 1878 e. V. Bielefeld
(GTB)**

Fassung vom **12.04.2024**

Deckblatt neu hinzu



Antrag auf Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

B. Vereinsmitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Organe des Vereins

E. Abteilungen

F. sonstige Bestimmungen

G. Schlussbestimmungen

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. Allgemeines

B. Vereinsmitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Organe des Vereins

E. Abteilungen

F. sonstige Bestimmungen

G. Schlussbestimmungen

~~Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.~~

Antrag auf Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung 2024

Satzung (Stand 03.10.2021)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen, sportartübergreifenden und außersportlichen Veranstaltungen;
4. die Beteiligung an und Durchführung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
6. die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften und Kooperationen;
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
8. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
9. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Satzung (Stand 12.04.2024)

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen, sportartübergreifenden und außersportlichen Veranstaltungen;
4. die Beteiligung an und Durchführung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
6. die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften und Kooperationen;
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
8. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen. ~~und –maßnahmen;~~
9. Angebote der bewegungsorientierten **Jugendförderung** und Jugendsozialarbeit.
10. **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.**

Gewaltverzicht fehlte bisher in der Satzung

Antrag auf Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung 2024

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Festsetzung der Vereinsordnung und Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Änderungen der Satzung, Fusion und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins:

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Vereinssatzung einberufen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - bei Nichtanwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter - geleitet.
3. Die Versammlung bestimmt zu Beginn einen Schriftführer, der über die Beschlüsse der Versammlung Protokoll führt. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gewählt. Anträge sind angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund von Auflagen des Registergerichts oder

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(Art der Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenz-, virtuelle oder hybride Veranstaltung)

Hier möchten wir weitere Möglichkeiten der Durchführung der JHV einführen und dadurch mehr Flexibilität erreichen. Corona hat gezeigt, dass wir diese Wege freimachen sollten.

Antrag auf Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung 2024

anderer Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

8. Bei Entscheidungen, die eine Mehrheit bedingen, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.
9. Die Präsenz-, virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung
 - a. Mitgliederversammlungen finden als **Präsenzversammlungen** statt! Eine virtuelle Teilnahme ist bei Präsenzversammlungen ausgeschlossen!
 - b. Der Vorstand (§12) beschließt gemeinsam mit einfacher Mehrheit, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet, wobei die Mehrheit nach Köpfen zu werten ist.
 - c. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Fall der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gleiches gilt im Fall der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - d. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
 - e. Technische Störungen, welche zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme oder bei der Stimmabgabe führen, berechtigen nur dann zur Anfechtung von gefassten Beschlüssen, wenn dem Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

Antrag auf Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung 2024

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- und 2-3 geschäftsführenden Beisitzern, deren Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Im zweijährigen Wechsel scheiden die Vorsitzenden aus ihrem Amt aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt

- in den ungeraden Kalenderjahren für den 1. Vorsitzenden
- in den geraden Kalenderjahren für den 2. Vorsitzenden

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft nach §7 der 1. und der 2. Vorsitzende aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem besondere Vertreter nach § 30 BGB für einzelne Projekte bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes sind unzulässig.

Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt die Abteilungsordnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen von Organen und Abteilungen teilnehmen. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen und Verwaltung
- dem Vorstand Sport

~~und 2-3 geschäftsführenden Beisitzern, deren Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.~~

Alle MG des geschäftsführenden Vorstands sind im VR10001 eingetragen und nach §26 BGB zeichnungsberechtigt, ergo gehören sie nicht in die Vereinsordnung sondern in die Satzung! Zusammenlegung F+V ist sinnvoll, da beide genutzte Programme en miteinander verzahn sind.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Im zweijährigen Wechsel scheiden die Vorsitzenden aus ihrem Amt aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt

- in den ungeraden Kalenderjahren für den 1. Vorsitzenden
- in den geraden Kalenderjahren für den 2. Vorsitzenden

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft nach §7 der 1. und der 2. Vorsitzende aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem besondere Vertreter nach § 30 BGB für einzelne Projekte bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes sind unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, Ferner ist

Antrag auf Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung 2024

§ 13 Der Gesamtvorstand

- Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
- die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Abteilungsvertretern (einschließlich dem Jugendleiter oder seinem Vertreter)
 3. den Beisitzern, deren Anzahl und Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.

er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt die Abteilungsordnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen von Organen und Abteilungen teilnehmen. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
- die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Abteilungsvertretern (einschließlich dem Jugendleiter oder seinem Vertreter)
 3. ~~den Beisitzern, deren Anzahl und Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.~~

Alle MG des geschäftsführenden Vorstands sind im VR10001 eingetragen und nach §26 BGB zeichnungsberechtigt, ergo gehören sie nicht in die Vereinsordnung sondern in die Satzung!

Bielefeld, den 12.04.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender